

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 545 - 545

P., ...: *Die reichsrechtliche Literatur seit Entstehung
des norddeutschen Bundes. Herausgegeben von Dr.
Wilh. Nik. Schulze. Leipzig, 1875*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hier nicht einzeln aufzählen wollen. Den Schluß der Schrift bildet das Gesetz, betr. das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom 22. April 1873 mit einer Vollzugsverordnung von gleichem Datum*). Der Inhalt dieses Gesetzes ist wichtiger als sein Rubrum andeutet; es enthält nicht bloß Bestimmungen über das Verfahren, denn an der Spitze desselben steht in § 1 der Satz; „die bisher den Verwaltungsbehörden in Polizei- und andern Verwaltungsstrafsachen zugestandene Strafgerichtsbarkeit geht, insoweit nicht im §. 4 ff. etwas Andern vorbehalten ist, auf die Gerichte über“ und realisiert sonach in dieser Richtung den Grundsatz der Trennung der Justiz und Verwaltung in Sachsen. P.

5) Die reichsrechtliche Literatur seit Entstehung des norddeutschen Bundes 1867 bis Ende 1874 in lexikalisch-chronologischer Ordnung aufgestellt von Dr. Wilh. Mik. Schulze. Mit Materienregister. Leipzig 1875 (Verlag v. Th. Stausser). 95 S. kl. 8.

Die Literatur, welche sich seit 1866 mit der neuen Gestaltung des öffentlichen Rechtes in Deutschland beschäftigt, ist eine ziemlich zahlreiche, und es ist selbst für den Mann vom Fache nicht so leicht, als wohl mancher glaubt, dieselbe bei jeder Frage vollständig zu kennen und zu übersehen. Es ist daher ein guter Gedanke, die dahin gehörigen Schriften in einer möglichst erschöpfenden und klaren Uebersicht zum Drucke zu befördern. Die dabei befolgte Ordnung der Materien ist einfach und praktisch brauchbar; das alphabetische Materienregister, das den Schluß des Schriftchens bildet, ist geeignet, das Auffinden der entsprechenden Literatur zu erleichtern. Wir wollen hoffen, daß die Arbeit weitere Auflagen nöthig macht, damit Gelegenheit gegeben sei, die Lücken, welche sich da und dort finden und die Irrthümer, die sich eingeschlichen, zu ergänzen, bezw. zu berichtigen. Wir halten es nicht für angezeigt, hier Detail anzuführen; wir heben als Beispiel nur hervor, daß das bekannte Werk von Waik über deutsche Verfassungsgeschichte

*) S. noch die Erläuterungen zu diesem Gesetze von D. v. Schwarze in seiner allgem. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen Bd. XVIII (1874) S. 257—277.